

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte S. [REDACTED],
D. [REDACTED], M. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thuma, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht nimmt zu Recht an, daß die Klägerin weder durch Naturereignisse noch andere unabwehrbare Zufälle verhindert worden ist, die Berufung rechtzeitig zu begründen (§ 233 ZPO). Die Klägerin trägt selbst vor, daß die Berufung auch ohne das noch ausstehende Privatgutachten begründet werden konnte, wie dies auch mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1974 - verspätet - geschehen ist. Daß die Wiedervorlage der Akten vor Ablauf der Begründungsfrist beim Prozeßbevollmächtigten der Klägerin aus einem von diesem nicht zu vertretenden Umstand unterblieb, ist dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Dazu reicht der Hinweis auf den krankheitsbedingten Ausfall zweier Mitarbeiterinnen

17

3



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

nicht aus. Es fehlt jede nähere Darlegung und Glaubhaftmachung, wann das der Begründung der Berufung entgegenstehende Hindernis behoben war, ob und in welcher Weise der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist notiert war und welche organisatorischen Maßnahmen der Prozessbevollmächtigte zur Fristenkontrolle getroffen hatte. In Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten muß sich die Klägerin wie eigenes Verschulden anrechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte der Klägerin danach nicht gewährt werden. Die Berufung war als unzulässig zu verwerfen.